

Vereinsatzung

Hund und Mensch, Steinenbronn

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.12.2004 in Steinenbronn.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.05.2007.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.02.2009

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen, Registergericht unter der Vereinsregister-Nummer: 1642

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Hund und Mensch, Steinenbronn". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name erhält dann nach §65 BGB den Zusatz "eingetragener Verein", abgekürzt "e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Steinenbronn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und des Tierschutzes. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Durchführung von Hunderziehung, Hundeschulung und Hundesport,
- b. die Aufklärung der Öffentlichkeit über Hunde, Hundeverhalten und artgerechte Hundhaltung und
- c. die Heranführung der Jugend an einen artgerechten und offenen Umgang mit dem Hund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnologisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand hat die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt zu beantragen und in den erforderlichen Zeitabständen für einen erneuerten Freistellungsbescheid zu sorgen. Soweit erforderlich darf dazu die Satzung durch den Vorstand so geändert werden, dass sie den Anforderungen des Finanzamts an die Gemeinnützigkeit gerecht wird. Die Satzung ist dabei so zu ändern, dass die Aussage soweit wie möglich an die ursprüngliche Aussage herankommt.
- (8) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt an.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern (§ 12)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein positiver Entscheid muss bei der nächsten Mitgliederversammlung von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Aufnahme ist bis zu dieser Versammlung vorläufig gültig.
- (3) Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand besteht keine Verpflichtung zur Begründung. Der Antragsteller hat im Falle der Ablehnung die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen, die ihn mit einfacher Mehrheit aufnehmen kann.
- (4) Juristische Personen werden in allen Angelegenheiten des Vereins nur durch eine, dem Vorstand zu benennende Person vertreten.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder (§ 4) genießen die Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.
- (3) Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf dem Übungsplatz.
- (3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 8).
- (4) Jeder Hundehalter muss alle seine Hunde haftpflichtversichert haben. Ein Nachweis muss auf Verlangen erbracht werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds nach § 11 beschließen.
- (3) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Höhe einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Alles Weitere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss

§ 10 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitglieds am Verein und dem Vereinsvermögen. Vereinsunterlagen und vereinseigene Gegenstände sind binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.
- (4) Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 11 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder vorsätzlichem Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung vorläufig erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Vor dem Ausschluss ist dem betroffene Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich gehört zu werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
- (3) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss und ist endgültig ausgeschieden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitgliedes am Verein und dem Vereinsvermögen. Vereinsunterlagen und vereinseigene Gegenstände sind binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.
- (5) Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich durch herausragende Verdienste in den in § 2 genannten Bereichen ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Ehrenmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

C. Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließen, die die Regeln für die Organe des Vereins, insbesondere die Rollenverteilung der Mitglieder des Vorstands, in dieser Satzung ergänzt. Diese Satzung gilt vorrangig vor einer solchen Geschäftsordnung.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch fünf Personen repräsentiert, die jeweils eine der folgenden fünf Rollen haben:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils alleinvertretungsberechtigt, alle anderen Vorstandsmitglieder jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (3) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als der Jahresmitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, in geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Kassierer, und in ungeraden Jahren die übrigen drei Vorstandsmitglieder. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Beendigung der Wahlhandlung und dauert bis zur vollzogenen nächsten Wahl.
- (7) Mit der Annahme zur Wahl verpflichten sich die Mitglieder des Vorstands zur Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz, insbesondere §§ 21-79 BGB.
- (8) Der Vorstand regelt die Erfüllung der einzelnen Aufgaben des Vorstands gemäß dieser Satzung und des BGB unter sich soweit eine von der

Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung die Freiheit der Regelung nicht einschränkt.

- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand innerhalb der nächsten sechs Monate ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die kommissarische Verwaltung des Amtes eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch die übrigen Vorstandsmitglieder ist nur für die Dauer von sechs Monaten zulässig.
- (10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung werden gewährt.
- (11) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des 1. Vorsitzenden für die abgelaufene Amtsdauer (§14, 6).
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr (§1, 3).
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes (§14, 4)
 - e. Wahl der Kassenprüfer (§16, 1)
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das neue Geschäftsjahr (§8, 3)
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§5, 2)
 - h. Beschluss der Beitragsordnung
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt und per Email einzuberufen. Sie muss unter Einhaltung der Einladungsfrist außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder mindestens 100 Mitglieder, je nachdem was niedriger ist, dies beim Vorstand durch Unterschrift beantragen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Sie sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich oder per email beim 1. Vorsitzenden mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge, die nicht

auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sind beide verhindert, wird zu Beginn der Sitzung ein Versammlungsleiter gewählt.
- (6) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Stimmberechtigt sind alle volljährigen oder juristischen Mitglieder mit je einer Stimme je anwesendem Mitglied.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht anderes vorschreibt.
- (9) Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.
- (10) Bei Wahlen wird geheim mit Stimmzettel abgestimmt, wenn nur ein abstimmungsberechtigtes Mitglied dieses verlangt.
- (11) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.
- (12) Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung schriftlich niedergelegt werden; ebenso die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Diese haben mindestens einmal am Schluss des Geschäftsjahres die Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- (2) Für die Wahl der Kassenprüfer gilt § 15 (5-10) entsprechend.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Haftungsbeschränkungen

Für die aus dem Hundesportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 18 Änderung der Satzung

- (1) Bei Antrag auf Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Finanz-, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden. Dazu zählen insbesondere auch Änderungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Er legt über diesen Vorgang auf der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
(3) § 7 (4-7) gilt entsprechend.

§ 19 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen zum gleichen Zweck einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung drei Liquidatoren.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes. Beschlüsse hierfür dürfen erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 20 Schiedsvereinbarung

Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

§ 21 Schlussbestimmung

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten im Übrigen die Vorschriften des BGB.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen gelten als durch gültige Bestimmungen ersetzt, die der ursprünglichen Intention der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

§ 22 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am <Datum> beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht <Ort des Amtsgerichts> eingetragen ist.

Steinenbronn, den 11.05.2007

Schiedsvereinbarung

Gemäß § 20 der vorstehenden Satzung ist Bestandteil dieser Satzung nachfolgende Schiedsvereinbarung

§ 1 Schiedsklausel

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden.
- (2) Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft.
- (2) Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden.
- (2) Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.
- (3) Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

- (1) Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung.

- (2) Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden.
- (3) Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

- (1) Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen drei Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 II ZPO.
- (2) Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1045 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt gem. § 1034 I ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen.
- (2) Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar.
- (2) Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO.
- (4) Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest.
- (5) Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest.
- (6) Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.